

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr, Mitglieder

§ 2 Mitglieder

**§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Mindestkapital, Rücklagen,
Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung**

§ 4 Recht auf wohnliche Versorgung

§ 5 Überlassung von Räumen

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

§ 7 Insolvenz eines Mitglieds

§ 8 Generalversammlung

**§ 8a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle
Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

**§ 8b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als
Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung**

§ 9 Vorstand

§ 10 Kredite an Vorstände

§ 11 Bevollmächtigter, Revisionskommission

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung

§ 13 Bekanntmachungen

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

Präambel

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.“

Wir, die Mitglieder von "Elementa Gemeinsam Leben eG", haben uns der Schaffung einer regenerativen Wirtschaft verschrieben. Unser Ziel ist es, Transformation, Wohlstand und Fortschritt zu fördern, indem wir durch unser Handeln Selbstheilungsprozesse in der Gesellschaft in Gang setzen.

Wir sind davon überzeugt, dass eine kooperative Wirtschaft, die nicht die Ressourcen des Lebens entzieht, sondern ihnen dient, möglich ist. Diese Wirtschaftsform dient der Gemeinschaft und vermeidet deren Disruption.

Wir sind überzeugt von der Realisierbarkeit dieser Vision und setzen uns aktiv für ihre Umsetzung ein.

Wir möchten Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft zusammenführen und hier die Idee des gemeinschaftlichen Wohnens umsetzen.

Unsere Modelle zielen darauf ab, die Grundversorgung sicher und bezahlbar zu machen, Wohnen, Infrastruktur und Innovation zu fördern.

Wir erkennen an, dass eine Abhängigkeit von globalen Märkten und zentralisierten Strukturen die Grundversorgung mit Energie und Wohnraum unsicherer und kostspieliger macht.

Deshalb setzen wir auf lokale Impact Maker wie unsere Genossenschaft um hier unseren Beitrag zu einer gemeinwohlorientierten und regenerativen Wirtschaft leisten zu können, welche bezahlbaren Wohn- und Lebensraum schafft. Wir glauben, dass durch eine europäische und die regionale Stärkung, die Selbstheilungskräfte angeregt und gestärkt werden können und verstehen uns mit unserem Dienstleistungskonzept als mögliche Antwort im Kleinen auf die Frage, wie es in Zukunft noch möglich ist, erfüllt zu leben und in Würde alt zu werden.

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr, Mitglieder

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Elementa Gemeinsam Leben eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder durch eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere, sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung, die Möglichkeit des Eigentumserwerbs von Wohnraum sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Hierzu gehören u.a. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

- (4) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zwecks an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitreten zu unterzeichnender unbedingter Erklärung des Beitrags und
- b) die Zulassung durch den Vorstand.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen und nicht stimmberechtigt."

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Mindestkapital, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 2.000,00 Euro (in Worten zweitausend Euro). Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 1.000,00 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats sind monatlich weitere 200,00 EUR auf jeden Pflichtanteil einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem Räume überlassen werden oder überlassen worden sind, hat einen weiteren Pflichtanteil zur Aufbringung der Eigenmittel zu zeichnen

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 3 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

(3) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Es ist Eintrittsgeld in Höhe von 5 % auf die Pflichtanteile zu zahlen, das den Rücklagen zugeführt wird. Dies entspricht 100 Euro pro Geschäftsanteil.

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50 Prozent des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, so lange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis 100 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (10) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 1% (Anzahl) Prozent verzinst. § 21a GenG ist zu beachten. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschuss aus, so soll dies bei den Zinszahlungen in den Folgejahren angemessen berücksichtigt werden.

§ 4 Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung von Wohnungen, Läden und Räumen für Gewerbetreibende, Stellplätzen und sonstigen Nutzungsflächen (im Folgenden zusammenfassend „Räume“ genannt) steht vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu. Die Genossenschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht eines jeden Mitglieds auf :
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung, sofern freie Wohnungen verfügbar sind

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

- b) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen, sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

§ 5 Überlassung von Räumen

- (1) Das Mitglied erwirbt an den ihm überlassenen Räumen ein dauerndes Nutzungsrecht, das mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft endet. Stirbt das Mitglied, regelt sich der Übergang des Nutzungsrechts nach den folgenden Absätzen.
- (2) Das Nutzungsrecht dient ausschließlich Wohnzwecken, soweit es sich nicht um Räume handelt, deren gewerbliche oder sonstige Nutzung von der Genossenschaft gestattet wurde. Bei der Ausübung des Nutzungsrechts hat das Mitglied auf die schutzwürdigen Belange der anderen Nutzer sowie die sich aus der genossenschaftlichen Bewirtschaftungsform ergebenden Beschränkungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Näheres regelt die Gemeinschaftsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (3) Eltern, Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder und Kindeskinder des Mitglieds können in die Räume aufgenommen werden.
- (4) Die Überlassung der Räume an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Einzelheiten regelt ein Nutzungsvertrag, der bei Überlassung der Räume abzuschließen ist.
- (6) Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet die vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Kostenumlage jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,

- c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 5.

(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Sie ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.

(5) In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.

(6) Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes oder der Bevollmächtigte kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat.

(7) Von der Absendung der Mitteilung eines Ausschlusses an hat das Mitglied zu dulden, dass die Genossenschaft von ihm nicht genutzte Räume einem Dritten entgeltlich überlässt. Das Recht der Genossenschaft nach Satz 1 ist ausgeschlossen, solange das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung der Kostenumlage (§ 5 Abs. 6) erfüllt.

§ 7 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 11) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werkstage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Die §§ 8a und 8b bleiben unberührt.
- (2) Die Generalversammlung kann virtuell durchgeführt werden (§ 8a).
- (3) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Bestellung, Anstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie dem Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
 - e) die Bildung weiterer Ausschüsse;
 - f) Grundstücksgeschäfte jeder Art;
 - g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
 - i) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern sowie des Bevollmächtigten;
 - j) Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - k) Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG;

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

- I) Zustimmung zur Aufnahme von investierenden Mitgliedern.
 - m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - n) Investitionen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 200.000 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 8a, 8b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.
- (7) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Stimmrechtsbevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Stimmrechtsbevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.

§ 8a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 8 Abs. 7) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 8b

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeföhrten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 8a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Genossenschaft allein, sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.
- (3) Der Bevollmächtigte schließt mit Zustimmung der Generalversammlung einen Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied, soweit dieses nicht ehrenamtlich tätig ist. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit erhält der Vorstand eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt.

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (5) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10 Kredite an Vorstände

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.

§ 11 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt soweit nicht anders bestimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss.

Satzung Elementa Gemeinsam Leben eG

- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren schriftlich kündigen.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.
- (4) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft), der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.